
BUD / Einfache Anfrage Sarbach-Wil / Wyss-Vilters-Wangs vom 27. November 2025

Zeitplan und Priorisierung der Umsetzung der MuKE n 2025 im Kanton St.Gallen

Antwort der Regierung vom 31. März 2026

Michael Sarbach-Wil und Anita Wyss-Vilters-Wangs erkundigten sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 27. November 2025 nach dem Zeitplan zur Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n) 2025 im Kanton St.Gallen und ihrer Priorisierung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bei den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n) handelt es sich um ein periodisch aktualisiertes Fachdokument, das von der Konferenz kantonaler Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet und von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) als «gemeinsamer Nenner» von Energievorschriften im Gebäudebereich verabschiedet wird. Die Bestimmungen der MuKE n erlangen in einem Kanton nur Gültigkeit, wenn sie in das kantonale Recht aufgenommen werden. Im Kanton St.Gallen wurden mit dem VI. Nachtrag¹ zum Energiegesetz (sGS 741.1) einige Vorschriften aus den MuKE n 2014 übernommen. Der VI. Nachtrag zum Energiegesetz wurde am 17. September 2020 vom Kantonsrat erlassen.

Die Plenarversammlung der EnDK verabschiedete am 29. August 2025 die Revision der MuKE n 2025. Mit dieser Revision werden die harmonisierten Energievorschriften der Kantone für Gebäude an den Stand der Technik angepasst. Den Kantonen stehen somit aktualisierte Empfehlungen für die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich zur Verfügung.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. *Wie beurteilt die Regierung den im Bericht dargestellten Zeitplan für die Umsetzung der MuKE n 2025 im Lichte der klaren Zielverfehlungen im Energiekonzept und der aktuellen Klimaszenarien?*

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Regierung gegen die Einleitung des Projektauftrags bereits 2026, sodass ein Vollzugsbeginn spätestens 2029 möglich wäre?

Da die MuKE n 2025 nur energierechtliche Musterbestimmungen für den Gebäudebereich umfassen, ist für die Beurteilung der Dringlichkeit von Massnahmen, wie z.B. die Umsetzung der MuKE n 2025, die Zielerreichung bei der Verminderung der CO₂-Emission für die einzelnen Sektoren gesondert zu betrachten. Im Sektor Wirtschaft wurde das Zwischenziel erreicht. Im Sektor Gebäude wurde das Ziel knapp verfehlt (3,5 Prozent über Zielpfad). Ein wesentlicher Grund liegt darin, dass die Verbreitung von erneuerbaren Heizsystemen stark zurückging.

Die Regierung schätzt den Handlungsbedarf so ein, dass der Sektor Gebäude rasch wieder auf den Zielpfad zurückzubringen sei. Dazu sind Massnahmen nötig, die möglichst zeitnah wirken. Entsprechend wird deshalb im Jahr 2026 die Umsetzung bestehender oder

¹ nGS 2020-091.

weiterentwickelter Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Branche und unter Einbezug der Instrumente der Verhaltensökonomie intensiviert (vgl. auch Ausführungen zur Interpellation «Verhaltensökonomische Ansätze im Energiekonzept St.Gallen 2021–2030 – entfalten sie Wirkung?» [51.25.93]). Der Sektor Verkehr hat das Zwischenziel deutlich verfehlt, um 28 Prozent. Die Hauptgründe dafür sind, dass die insgesamt gefahrenen Kilometer zunahm und weiterhin nur jedes fünfte neu zugelassene Fahrzeug vollständig elektrisch betrieben wird.

Gestützt auf diese Einschätzung wird die Regierung den Projektauftrag im Jahr 2027 verabschieden und in der Folge den Nachtrag zum Energiegesetz erarbeiten (vgl. Ziff. 2.4.3 der Berichterstattung über den Erfolg des St.Galler Energiekonzepts 2021–2030 [40.25.04]). Somit ist der Vollzugbeginn auf das Jahr 2031 vorgesehen. Die Regierung geht davon aus, dass mit dem gewählten Zeitplan ebenfalls absehbar sein wird, auf welche Bestimmungen sie sich bei der Erarbeitung des neuen Energiekonzepts abstützen kann. Auch bei einem Projektstart im Jahr 2026 wäre ein Vollzugsbeginn nicht vor dem Jahr 2030 realistisch.

3. *Welche personellen, organisatorischen oder finanziellen Hürden verhindern eine Beschleunigung des im Bericht 40.25.04 dargestellten Zeitplans?*

Die Regierung ist überzeugt, dass mit den bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen zunächst die Wirkung der bereits bestehenden Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Heizsysteme erhöht werden soll.

Die Ressourcen werden im Jahr 2026 insbesondere für die Verbreitung dieser Systeme, für den Ausbau und die Integration der erneuerbaren Stromproduktion mithilfe der PV-Allianz sowie zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit eingesetzt. Zudem haben die Kantone gemäss Art. 10 des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0) dafür zu sorgen, dass neu insbesondere auch geeignete Gebiete für Solaranlagen von nationalem Interesse im Richtplan festgelegt werden.

4. *Welche Auswirkungen hätte eine frühere Umsetzung der MuKE 2025 auf die Erreichung der kantonalen Ziele in den Bereichen CO₂-Reduktion, Energieeffizienz und Versorgungssicherheit?*

Die Überführung der MuKE 2025 in das kantonale Recht wird zur weiteren Senkung der CO₂-Emissionen beitragen. Die Regierung sieht die Schwerpunkte insbesondere im Bereich des erneuerbaren Heizens sowie im Ausbau der Stromproduktion mit PV-Anlagen auf, an und in Gebäuden.

In welchem konkreten Umfang die MuKE 2025 in kantonales Recht überführt werden, wird im Rahmen der Erarbeitung durch die Regierung festgelegt; der abschliessende Entscheid obliegt dem Kantonsrat. Eine quantitative Abschätzung der Auswirkungen ist zum heutigen Zeitpunkt daher nur eingeschränkt möglich.

5. *Wie will die Regierung sicherstellen, dass der Kanton St.Gallen nicht erneut – wie bei der Umsetzung der MuKE 2014 – mehrere Jahre hinter andere Kantone zurückfällt?*

Die Überführung der MuKE 2014 in kantonales Recht wurde im Herbst 2020 mit dem Erlass des VI. Nachtrags zum Energiegesetz durch den Kantonsrat abgeschlossen. In der Folge begann der Kanton St.Gallen am 1. Juli 2021 als 13. von 24 Kantonen mit dem Vollzug des überarbeiteten Energiegesetzes. Der Kanton St.Gallen befand sich mit diesem Vollzugsbeginn im Mittelfeld der Kantone.

6. *Welche Massnahmen plant die Regierung, um Gemeinden, Gebäudeeigentümerschaft, Wirtschaft und Energiebranche frühzeitig über die kommende Gesetzesrevision zu informieren und Planungssicherheit zu gewährleisten?*

Wie bereits beim VI. Nachtrag zum Energiegesetz sind frühzeitige Schulungen für Fachleute und Vollzugsbehörden sowie die Information an Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern ein wesentliches Element des gesamten Vorhabens. Dazu wird Stand heute mit der Energieagentur St.Gallen, Fachverbänden und weiteren Akteuren bzw. Multiplikatoren zusammengearbeitet.

7. *Die MuKE 2025 vereinfachen den Energienachweis und führen damit zu administrativen Erleichterungen für Fachplanende und Unternehmen. Sieht die Regierung Möglichkeiten, diese Entlastungen früher als im Bericht vorgesehen umzusetzen?*

Die Regierung geht davon aus, dass die Frage den elektronischen Vollzug energetischer Nachweise (EVEN) betrifft. Der Einsatz von EVEN wurde in enger Zusammenarbeit mit der Energieagentur St.Gallen GmbH und den Baubewilligungsbehörden in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 vorbereitet und wird wie in den meisten Ostschweizer Kantonen seit 1. Januar 2026 angewendet.

8. *Wie stellt die Regierung sicher, dass Städte und Gemeinden mit ambitionierteren Energiekonzepten als der Kanton nicht durch kantonale Minimalstandards eingeschränkt oder in ihrem Handlungsspielraum gebremst werden?*

Ausgehend vom Titel der Einfachen Anfrage geht die Regierung davon aus, dass mit «kantonale Minimalstandards» die Anforderungen an Bauten und Anlagen gemeint sind. Diese werden durch das Energiegesetz abschliessend geregelt. Mit Blick auf die Planungssicherheit für Planende, Ausführende sowie Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sieht die Regierung in der Verbreitung von kommunalen Standards für Bauten und Anlagen mehr Nachteile als Vorteile.

Zudem können Städte und Gemeinden anstelle eigener Standards für Bauten z.B. mit lokalen Kampagnen aktiv zur Verbreitung erneuerbarer Heizsysteme beitragen, Grundlagen für thermische Netze insbesondere in Kernzonen schaffen und sie ggf. in Zusammenarbeit mit Wärmenetzbetreibern realisieren. Ebenso können sie sich in Zusammenarbeit mit Energieversorgungsunternehmen für den Ausbau und die Integration der erneuerbaren Stromproduktion sowie für die Verbreitung der Elektromobilität engagieren. Insgesamt ist die Energie- und Klimapolitik sehr breitgefächert, sodass Städten und Gemeinden ein grosser Handlungsspielraum für aktive und gestaltende Tätigkeiten offensteht.